

Satzung

des

Sportanglerverein S.A.V. „Nie Verzagt“ von 1928 e.V.
Grünhof-Tesperhude

Präambel

Der Sportanglerverein S.A.V. „Nie Verzagt“ von 1928 e. V. Grünhof-Tesperhude verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 1 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Oberstes Gebot des Vereins ist die Hege der Fischbestände sowie der Schutz und die Erhaltung der Gewässerlebensräume einschließlich der Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit.
- (2) Der Sportanglerverein S.A.V. „Nie Verzagt“ von 1928 e. V. Grünhof-Tesperhude ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die durch den Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet und werden bei Ausschluss oder Austrittserklärung nicht zurückerstattet.

- (3) Die weiteren Aufgaben sind:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern im Sinne der Umweltschutzbestimmungen sowie Naturschutz und Landschaftspflege,
 - b) Pachtung oder Kauf von Gewässern zur Ausübung des Angelsports für die Mitglieder sowie Erwerb von Geländen (Grundstücke) zur Errichtung eines Vereinsheimes,
 - c) die Beratung, Ausbildung und Schulung der Vereinsmitglieder in Fragen der Fischerei sowie des Natur- und Umweltschutzes;
 - d) die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße für die Vereins- und Verbandsgewässer,
 - e) die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse, sowie durch Werbe- und Aufklärungsveranstaltungen,
 - f) Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch die Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:

1. Reinhaltung der Gewässer durch Feststellung und Beseitigung der Verunreinigungsursachen,
 2. Meldung von Gewässer- und Uferverunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere mit der Wasserschutzpolizei, Wasserbehörden und den Wasserwirtschaftsämtern,
 3. Aufklärung der Gewässer- und Uferverunreiniger und gegebenenfalls Fertigung der entsprechenden Anzeigen bei den zuständigen Behörden,
 4. Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden, insbesondere mit dem Gesundheitsamt, um gesundheitsschädliche Schäden durch die Verunreinigungen zu vermeiden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e. V. (VDSF) und des Landessportverbandes Angelsport-Verband Hamburg e. V.

§ 2 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen S.A.V. „Nie Verzagt“ von 1928 e. V. Grünhof-Tesperhude und hat seinen Sitz in Geesthacht, Ortsteil Grünhof-Tesperhude.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist oder die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb eines Jahresfischereischeines erfüllt.

Die Aufnahme von Jugendlichen im Alter von 8 – 12 Jahren ist möglich. Diese Jugendlichen sind jedoch nur dann angelberechtigt, wenn dieses unter Aufsicht des mit gültigen Angelpapieren ausgestatteten Erziehungsberechtigten oder von erwachsenen Personen erfolgt, die im Besitz von gültigen Angelpapieren sind.

Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (3) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ausübenden Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ausübenden Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Ausübende Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den Veranstaltungen aktiv teil -, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (6) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Ausübende Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 5 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge an den Vorstand können schriftlich oder mündlich, die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich 14 Tage vor der Sitzungsversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen bzw. gepachteten Gewässer unter Beachtung der Teich- und Gewässerordnung sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu beangeln.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ausübenden in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 01.10. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

- (5) Der Ausschluss erfolgt
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, gegen die Gewässer- und Arbeitsdienstordnung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - (e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 AUFNAHMEGEBÜHR UND JAHRESBEITRAG

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann angelberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

§ 7 AUSWEIS

- (1) Als Ausweis ist allen Mitgliedern des Vereins der von der Geschäftsstelle des VDSF zu beziehende und von dem Verein auszufertigende Sportfischerpass auszuhändigen.
- (2) Der Sportfischerpass bleibt in jedem Fall Eigentum des VDSF und ist beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein an den Verein zurück zu geben, der den Pass für den VDSF verwahrt.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

I. Geschäftsführender Vorstand:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) 1. Jugendwart

II. Erweiterter Vorstand:

- a) 1. Sportwart
- b) 2. Jugendwart
- c) 1. Gewässerwart
- d) 2. Gewässerwart
- e) 1. Festausschussobmann

- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung des Vereins zuständig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Belastung des Vereins bis zu 1000,- € ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Belastung bis zu 2000,- € ist der Vorstand bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2000,- € belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Grundstücksverträge wird die

Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden.
- (6) Die Betreuung der Jugendlichen obliegt dem 1. Jugendwart.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Hinsichtlich der Durchführung der Wahlen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann in besonderen Einzelfällen entscheiden, nur den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- (9) Der Vorstand gibt sich für seine Vorstandsarbeit eine Geschäftsordnung.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlzeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 DER ERWEITERTE VORSTAND

- (1) Der erweiterte Vorstand übt die Tätigkeit in dem jeweiligen Sach- und Arbeitsgebiet aus. Dieser hat vorrangig die Aufgabe, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Dem Sportwart obliegt die Organisation, Durchführung und alle damit verbundenen Aufgaben der Gemeinschaftsangelegenheiten.
- (3) Dem Gewässerwart obliegt die Durchführung der Arbeitsdienste, Fischbesatzmaßnahmen der Teiche sowie Vornahme der Wasseruntersuchungen.
- (4) Dem Festausschuss obliegt die Durchführung aller Veranstaltungen, die der Festigung der Kameradschaft und der Förderung der Geselligkeit sowie dem Ansehen des Vereins dienen, insbesondere die Vertretung des Vereins bei Volks- und Heimatfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
- (5) Bei Ausscheiden innerhalb der Wahlzeit eines von der Mitgliederversammlung gewählten, dem erweiterten Vorstand angehörenden Mitgliedes ernennt der Vorstand von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands;
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
 3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
 4. Genehmigung des Haushaltsplanes;
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied dieses beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Abs. 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Für den Ablauf und die Durchführung der Wahlen gem. den Absätzen 4 – 6 gilt § 15 der Geschäftsordnung für die Vorstandssitzungen.

§ 14 NIEDERSCHRIFTEN

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist (s. auch § 18 Gesch.-Ordnung).
- (3) Für den Ablauf und die Durchführung der Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen, insbesondere die §§ 8 – 14, 17 und 19, der Geschäftsordnung für die Vorstandssitzungen.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 VERMÖGEN

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 VEREINSAUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung der vorhandenen Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Geesthacht, die es unmittelbar und ausschließlich für den Naturschutz und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Geesthacht, den 12.11.2015

S.A.V. „Nie Verzagt“ von 1928 e. V.
Grünhof-Tesperhude

Harald Lemke

1. Vorsitzender

Jens Krei

2. Vorsitzender